# Satzung der Stadt Bürstadt über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) (Unterbringungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2015 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBI. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2020 (GVBI. S. 767), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt am in ihrer Sitzung am 08. November 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach Ş 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

# § 1 Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) betreibt die Stadt Bürstadt als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAG) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die sie in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Die Stadt Bürstadt ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAG) der öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LAG).
- (4) Die Stadt Bürstadt erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 LAG, die von der ministeriellen Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 2 LAG: Verteilungs- und Unterbringungsverordnung) abweichen (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 LAG).

### § 2 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für weitere Personen, die ihrer Familie oder Lebensgemeinschaft angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird. Entsteht oder endet die Nutzung während eines Kalendermonats, wird die Gebührenschuld anteilig für die Tage berechnet, in denen das Nutzungsverhältnis bestand. Je Nutzungstag ist hierbei 1/30 der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Der zuständige Sozialleistungsträger ist berechtigt, die nach Abs. 2 festgesetzten Gebühren für die untergebrachten Personen unmittelbar an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft zu zahlen.
- (4) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (5) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Bürstadt unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAG) und damit auch die Gebührenschuld.

### § 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 Satz 1 LAG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) Für untergebrachte Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, zahlt der Kreis Bergstraße einen Pauschalbetrag in Höhe von 300,-- Euro pro Person und Monat und bei anteiligen Monaten kalendertäglich 10,-- Euro.
- (3) Für untergebrachte Personen, die grundsätzlich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II oder des Sozialgesetzbuches XII leistungsberechtigt sind, betragen die Unterbringungsgebühren 600,-- Euro pro Person und Monat (500,-- Euro Unterbringung, 100,-- Euro Heizung und Warmwasser) und bei anteiligen Monaten kalendertäglich 20,-- Euro (17,-- Euro Unterbringung, 3,-- Euro Heizung und Warmwasser).

### § 4 Gebührenermäßigung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LAG gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.

## § 5 Keine rückwirkende Gebührenerhebung

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LAG).

### § 6 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis für Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft oder anderen Unterkünften nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu wohnen, kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt, eine Gebühr dauerhaft nicht entrichtet oder sich erforderlichen Einweisungen in andere Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere Unterkunft nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung oder erforderlichen Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft widersetzt.

### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

68642 Bürstadt, 2023-11-16

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez. Barbara Schader Bürgermeisterin

-